OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651185/6/FP

Datum:
Linz, 6. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M.H., geb. x, X, L., vertreten durch Mag. M.H., Rechtsanwalt in L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Mai 2018, GZ: VerkR21-189-2018/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Mai 2018 bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 13. April 2018, GZ: VerkR21-189-2018/LL, mit welchem sie die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von 10 Monaten entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet hatte (Nachschulung, VPU, Amtsarzt).

Hintergrund war ein vom Bf unter Alkoholeinfluss (2,03 Promille) verursachter Verkehrsunfall mit Sachschaden an einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs und Fahrerflucht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. Juni 2018 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, die belangte Behörde habe nicht rechtzeitig ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weshalb ihr Mandatsbescheid aufgrund der Vorstellung des Bf außer Kraft getreten sei. Der angefochtene Bescheid würde insofern (mit seinem den Mandatsbescheid bestätigenden Spruch) nichtig sein, wäre aber jedenfalls zur Gänze aufzuheben.

Im Übrigen brachte der Bf vor, dass mit der Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten das Auslangen gefunden werden könne, da der Alkoholisierungsgrad „nicht so weit“ über der Grenze von 1,6 Promille läge und der Bf seit dem Unfallzeitpunkt, durch Haarproben kontrolliert, keinen Alkohol mehr getrunken habe. Der Unfallhergang sei keinesfalls besonders verwerflich, vielmehr spreche gegen diese besondere Verwerflichkeit, dass keine Personen verletzt worden seien. Die Beschädigung einer Straßenlaterne stelle einen vergleichsweise glimpflichen Unfallhergang dar.

Der Bf sei, was seine und die Entfernung seines Fahrzeuges vom Unfallort betrifft, im Schockzustand nur einer Anweisung eines Passanten gefolgt. Er habe nicht vorsätzlich gehandelt. Seit dem Unfall verhalte sich der Bf vorbildlich, er habe auch bereits eine „verkehrspsychologische Nachschulung“ absolviert.
Der Bf habe den eingetretenen Schaden bereits beglichen, sei bislang unbescholten gewesen, und sei ihm selbst ein erheblicher monetärer Schaden entstanden.

Eine 10-monatige Entziehung der Lenkberechtigung sei nicht erforderlich.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. Juni 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Am 2. August 2018 übermittelte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht ein rechtskräftiges Straferkenntnis, mit welchem über den Bf Strafen wegen der Delikte nach §§ 5 Abs 1, 31 Abs 1, 4 Abs 1 lit b und 4 Abs 1 lit c StVO verhängt wurden.

Das Verwaltungsgericht beraumte für 5. September 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, bei der nur der Rechtsvertreter des Bf anwesend war. Der gesondert geladene Bf erschien nicht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest.

Der Bf hat am 2. März 2018 um 2.35 Uhr im Gemeindegebiet von Linz auf der M-straße auf Höhe Objekt Nr. 1 das Kraftfahrzeug, pol. KZ: X gelenkt, wobei er
1.) sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand (Alkoholisierungsgrad: mindestens 2,03 Promille),
2.) eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (eine Straßenlaterne) bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage veränderten und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt hat,
3.) obwohl sein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen hat, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren. Der Bf hat die Unfallstelle nicht abgesichert, obwohl eine Straßenlaterne durch den Anprall umgeknickt ist und auf die Fahrbahn ragte; zudem wurde die Fahrbahn durch auslaufende Betriebsmittel kontaminiert;
4.) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist und an der Sachverhaltsdarstellung nicht mitgewirkt hat, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht hat, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.
[Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. August 2018, VerkR96-13490-2018/U]

Das Fahrzeug des Bf wurde beim Unfall in Form eines Totalschadens [Beschwerde S.5] beschädigt. Die Airbags hatten ausgelöst und war das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit. [Verkehrsunfallbericht vom 20. März 2018]

Der Bf war gegen eine Straßenlaterne geprallt, die um nahezu 45 Grad verbogen wurde und über die Fahrbahn ragte. [Verkehrsunfallbericht vom 20. März 2018, Bild 7]

Der Mandatsbescheid vom 13. April 2018 wurde dem Bf am 17. April 2018 zugestellt. [AV samt Unterschrift des Bf vom 13. April 2018]
Der Bf erhob am 24. April 2018 Vorstellung. [E-Mail vom 24. April 2018]
Am 3. Mai 2018 übersandte die belangte Behörde ein Ermittlungsersuchen an die Polizeiinspektion L. Diese reagierte mit E-Mail vom 14. Mai 2018. [E-Mails vom 3. Mai 2018 und 14. Mai 2018]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Weitgehend beruhen die Feststellungen auf dem rechtskräftigen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land an das das Verwaltungsgericht gebunden ist (vgl. VwGH 17. März 2005, 2005/11/0057, 26. April 2013, 2013/11/0015, mwN., 14. Mai 2009, 2007/11/0009).
Angesichts der im Akt befindlichen Fotos vom Unfallfahrzeug, steht dieser Umstand auch außer Zweifel. Der Bf hat die Unfallverursachung nie bestritten und ergeben sich aus dem Akt keine Hinweise, dass der Bf den Unfall nicht verschuldet hat. Er hat dies auch nie behauptet bzw. hat er in der Beschwerde dargestellt, er sei von der Fahrbahn abgekommen. Der Umstand der Verursachung eines Unfalles steht insofern fest.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, die Lenkberechtigung von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei

den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.“
(...)

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Über den Bf wurden mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. August 2018, VerkR96-13490-2018/U, wegen der Delikte nach §§ 5 Abs 1, 31 Abs 1, 4 Abs 1 lit b und 4 Abs 1 lit c StVO Strafen verhängt. Das genannte Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft. Dieses Straferkenntnis entfaltet in Bezug auf den ihm zugrundeliegenden Sachverhalt für das Verwaltungsgericht

bindende Wirkung (vgl. VwGH 8. August 2002, 2001/11/0210, 17. März 2005, 2005/11/0057, 26. April 2013, 2013/11/0015, mwN., 14. Mai 2009, 2007/11/0009), sodass zusammengefasst feststeht, dass der Bf ein Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und dabei einen Alkoholisierungsgrad von 2,03 Promille aufgewiesen hat. Der Bf hat insofern ein Delikt nach § 99 Abs 1 StVO begangen und sieht das Gesetz diesbezüglich eine Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten vor.

Zudem steht fest, dass der Bf einen Verkehrsunfall verursacht und Fahrerflucht begangen hat, indem er gegen eine Straßenlaterne fuhr und dann ohne die Polizei oder den Straßenerhalter verständigt zu haben, den Tatort verlassen hat. Er hat damit auch an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt und konnte seine geistige und körperliche Verfassung nicht überprüft werden. Auch diese Umstände stehen weitgehend aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses fest.

III.2.2. Wertung

III.2.2.1. Die Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Wesentlich ist (in Einklang mit der Judikatur des VwGH, vgl. etwa E v. 24. April 2007, 2004/11/0001) primär, dass der Bf einen Unfall verursacht hat.

Die Gefährlichkeit der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss, die geeignet ist Sachschäden und gleichermaßen Personenschäden herbeizuführen, hat sich vielmehr schon durch das Eintreten des Unfalles - an sich - materialisiert.

Die Alkoholisierung des Bf war beträchtlich und überstieg den Referenz-Wert des § 99 Abs 1 lit a) StVO von 1,6 Promille, doch deutlich (ca. 30%). Es kann insofern keine Rede davon sein, dass der Bf den Referenzwert nicht weit überschritten hat. Bei 2 Promille ist die Beeinträchtigung und die Fähigkeit ein Kraftfahrzeug zu lenken, nach den Erfahrungen des Gerichts, in wesentlich höherem Maß eingeschränkt, als bei 1,6 Promille. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass das Gesetz aus gutem Grund bereits ab 0,8 Promille von einer die Fahrfähigkeit ausschließenden Beeinträchtigung ausgeht, sodass auf der Hand liegt, dass diese bei 2,03 Promille, einem mehr als zweieinhalbfachen Wert, nicht mehr im geringsten gegeben sein kann.

Dass sich der Bf trotz einer derart hohen Alkoholisierung hinter das Steuer eines Kraftfahrzeuges begibt, ist Ausdruck besonderer Rücksichtslosigkeit in Bezug auf andere Verkehrsteilnehmer.
Dieser Umstand ist daher in hohem Maße zulasten des Bf zu werten.

Auch das schuldhafte Verursachen eines Verkehrsunfalles erfordert eine längere als die in § 25 Abs 3 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer. Der vorliegende Verkehrsunfall dokumentiert deutlich die besondere Gefährlichkeit des Lenkens von Kraftfahrzeugen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Die Alkoholisierung des Bf kam nicht im Zuge einer routinemäßigen Verkehrskontrolle zutage, sondern wurde durch das Verschulden eines Verkehrsunfalles bekannt.

Es handelte sich auch nicht um einen bloß leichten Unfall, wie der Bf zu suggerieren versucht. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Airbags des Fahrzeuges des Bf ausgelöst haben und am Fahrzeug Totalschaden eintrat, sodass eine beträchtliche Aufprallgeschwindigkeit gegeben gewesen sein muss. Es bestanden insofern auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben des Bf und seines Passagiers.

Die Unfallfolgen selbst haben bei der Wertung und damit auch bei der Bemessung der Entziehungsdauer außer Betracht zu bleiben (VwGH 22. Oktober 1991, 91/11/0033, 20. Jänner 1998, 97/11/0217 uva.), jedoch ist, das Gefahren-potential zu werten, als nach der ausdrücklichen Anordnung des § 7 Abs 4 FSG für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der Verhältnisse maßgebend sind.

Der Bf hat, nachdem er eine Straßenlaterne gerammt und annähernd zum Umstürzen gebracht hat, entgegen der gesetzlichen Anordnung, weder die nächste Polizeidienststelle, noch den Straßenerhalter verständigt. Dies wäre gerade im vorliegenden Fall von besonderer Wichtigkeit gewesen, als die umgeknickte Straßenlaterne in geringer Höhe über die Fahrbahn ragte (Verkehrsunfall Abschlussbericht Bild Nr. 7). Es liegt auf der Hand, dass von dieser erhebliche Gefahr für den Straßenverkehr bestand, konnte doch weder ausgeschlossen werden, dass die Laterne gänzlich umfällt oder, dass der nachkommende Verkehr, insbesondere höhere Fahrzeugen, mit ihr kollidieren.
Das Unterlassen einer Meldung an die Polizei ist deshalb als besonders verwerflich zu betrachten.

Wenn sich der Bf rechtfertigt, er habe in einem Schockzustand gehandelt und „die Anweisung“ eines Passanten befolgt, so ist dem zu entgegnen, dass sich ein solches Verhalten, wie es der Bf nach dem Verkehrsunfall gezeigt hat, nicht durch einen aufgrund des Unfalles erlittenen Schock rechtfertigen lässt (vgl. dazu VwGH 25. Juni 2003, 2002/03/0112).

Vom Bf als Kraftwagenlenker ist grundsätzlich auch zu erwarten, dass er sich trotz eines allenfalls erlittenen Unfallschocks soweit beherrschen kann, dass er die nach einem Verkehrsunfall gebotenen gesetzlichen Maßnahmen befolgt. Es musste dem Bf klar sein, dass der Rat des Passanten kein guter war und den gesetzlichen Grundlagen widerspricht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein sogenannter "Unfallschock" nur in besonders gelagerten Fällen und bei einer gravierenden psychischen Ausnahmesituation das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen. Einem dispositionsfähig gebliebenen Unfallbeteiligten, wie es der Bf war, ist trotz eines Unfallschocks in Verbindung mit einer begreiflichen affektiven Erschütterung pflichtgemäßes Verhalten zumutbar, zumal von einem Kraftfahrer, welcher die Risiken einer Teilnahme am Straßenverkehr auf sich nimmt, ein solches Maß an Charakter- und Willensstärke zu verlangen ist, dass er den Schock über den Unfall und die etwa drohenden Folgen zu überwinden vermag (vgl. das zitierte Erkenntnis vom 25. Juni 2003).
Das Gericht gesteht dem Bf insofern zu, dass er sich aufgrund des Verkehrsunfalles in einer gewissen Ausnahmesituation befunden haben mag, es kann dies aber nichts daran ändern, dass der Bf seiner Verpflichtung am Unfallort zu verbleiben und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um für eine Absicherung der Unfallstelle durch Einsatzkräfte zu sorgen, nachkommen musste. Das Gericht hegt auch an der grundsätzlichen Dispositionsfähigkeit des Bf insofern keine Zweifel, als er augenscheinlich noch zu zielgerichtetem Verhalten, etwa dem Wegschieben seines Autos und dem sich Entfernen von der Unfallstelle fähig war. Insofern wäre es ihm jedenfalls auch möglich gewesen, die Polizei und die Einsatzkräfte zu verständigen.

III.2.2.2. Der Verkehrsunfall liegt nun ca. 6 Monate zurück. Der Bf bringt vor, sich seit dem wohlverhalten zu haben. Es wurde im Verfahren nichts Gegenteiliges bekannt und hat der Bf seinen Taten letztendlich auch zugestanden, sodass das Verwaltungsstrafverfahren mittels niederschriftlichem Straferkenntnis erledigt werden konnte.
Der Bf war in diesem Zeitraum aber nicht im Besitz einer Lenkberechtigung, sodass er naturgemäß ein normenkonformes Verhalten als Kraftfahrzeuglenker nicht unter Beweis stellen konnte. Darüber hinaus ist einem Wohlverhalten während anhängiger Straf- und Entziehungsverfahren grundsätzlich – wenn überhaupt – nur geringe Bedeutung beizumessen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kann in einer solchen Zeit vom Betroffenen nur erwartet werden, dass er nicht neuerlich negativ in Erscheinung tritt. Auch die kürzlich erfolgte, aufgrund eines Geständnisses rasche Erledigung des Verwaltungsstrafverfahrens war für den Bf angesichts der erdrückenden Beweislage die günstigste Lösung und verwundert insofern nicht.
Diese Umstände sind dem Bf sohin zwar positiv anzurechnen, sind aber nicht von großem Gewicht.

Einen persönlichen Eindruck konnte sich das Gericht vom Bf nicht machen, weil er es vorzog, trotz gesonderter persönlicher Ladung, der von ihm beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung fernzubleiben. Dass der Unfall keine Verletzungsfolgen von Personen nach sich zog, ist, wie bereits oben dargestellt, nicht von Relevanz, da die unmittelbaren Unfallfolgen bei der Wertung außer Betracht zu bleiben haben.

III.2.2.3. Zusammenfassend ist dem Bf also der hohe Alkoholisierungsgrad, die Verursachung eines schweren und mit hohem Gefahrenpotential verbundenen Verkehrsunfalles und seine Fahrerflucht, trotz Gefährdungspotentiales für die Öffentlichkeit, deutlich negativ, sein Wohlverhalten seit dem Unfall, in geringem Maß, positiv anzurechnen.

Vor diesem Hintergrund vermag das Verwaltungsgericht keine Mängel darin zu erkennen, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von 10 Monaten entzogen hat und geht auch das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf dieser Zeit wieder erlangt haben wird. Diese Ansicht steht in Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, der in einem vergleichbaren, aber weniger drastischen Fall (0,68 mg/l zwei Stunden nach dem Verkehrsunfall) bei einer Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten eine Entziehung von 10 Monaten gebilligt hat (VwGH 8. August 2002, 2001/11/0210 mwN).

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Maßnahme im Dienste der Verkehrssicherheit und um keine Strafe handelt (vgl. VwGH v. 6. April 2006, 2005/11/0214).

Die vom Bf angemerkten ungünstigen privaten Folgen (Totalschaden, Kosten) sind für die Wertung insofern nicht von Relevanz.

III.2.3. Zu den begleitenden Maßnahmen:

Eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme waren gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen.

Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus § 24 Abs 3 sechster Satz FSG.

III.2.4. Die belangte Behörde hat zudem zu Recht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen, da es angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf geboten war, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (vgl. etwa VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

III.2.5. Das Vorbringen des Bf in Bezug auf das nach Ansicht des Bf nicht rechtzeitig eingeleitete Ermittlungsverfahren ist aktenwidrig, weil die belangte Behörde nach Einlangen der Vorstellung am 26. April 2018, am 3. Mai 2018, also innerhalb Frist, ein Ermittlungsersuchen an die Polizeiinspektion L übersandt hat. Auch die Behauptung des Bf, dass er aus diesem Grund in seinem „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf die Gewährung des Parteiengehörs“ verletzt worden ist, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Soweit der Bf damit meint, er habe nicht ausreichend Gelegenheit gehabt, sich im Verfahren zu äußern ist er darauf hinzuweisen, dass allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 2. August 2018 Ra 2017/05/0007, 29. Jänner 2015, Ra 2014/07/0102) und angesichts der vollen Kognitionsbefugnis und Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte „in der Sache“ nicht zu einer Kassation des Bescheids führen können. Der anwaltlich vertretene Bf hat in seiner Beschwerde ausführlich vorgebracht und hatte auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit, sich zu äußern, sodass von einer Beschränkung seiner Parteienrechte nicht ausgegangen werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl